

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

**Wintertagung
der AG Sportrecht im
Deutschen Anwaltverein
09.-11.04.2008 in Obertauern/A**

Helga Wagner
Rechtsanwältin
Regensburg - München

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Inhaltsübersicht:

- § **Verkehrssicherungspflicht – Eigenverantwortlichkeit**
- § **Sorgfaltspflichten – typische und atypische Gefahren**
- § **FIS-Regeln und DSV-Tipps**
- § **Sonderflächen: Fun-Parks, Rennstrecken**
- § **Freeriding u. a. Trendsportarten**
- § **Tourengeher**
- § **Pistenpflegegeräte (Pistenraupen) und Motorschlitten**
- § **Rodelbahnen**
- § **Aktuelle Urteile**

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Organisierter Skiraum

Freier Skiraum

Piste:

- markiert
- genügend breit angelegt
- (idR) präpariert
- kontrolliert
- Schutz v. atypischen und alpinen Gefahren

Skiroute:

- markiert
- **nicht** definierte Breite
- **nicht** präpariert
- **nicht** kontrolliert
- Schutz vor Lawinengefahren

Variante:

- **nicht** markiert
- überhaupt **nicht** angelegt
- **nicht** präpariert
- **nicht** kontrolliert
- **nicht** vor alpinen Gefahren geschützt

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Verkehrssicherungspflicht (VSP):

- Wer ein Gelände für den Wintersport freigibt, ist dafür verantwortlich, dass keine überraschenden und ungewöhnlichen Gefahrenquellen auftreten.
- Atypisch sind Gefahren, mit denen im Hinblick auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch ein verantwortungsbewusster Skifahrer / Snowboarder o.ä. nicht rechnet, da nicht „pistenkonform“.

vgl. BGH, NJW 1971, 1093; BGH, NJW 1973, 1379 u.v.m.

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

- **Atypische Gefahren:**

„fallenartige“ Hindernisse, natürliche wie künstliche
z.B.: Betonsockel, Gräben, tiefe Löcher, Stein- oder Felsblöcke,
Abbrüche am Pistenrand, extrem großflächige Vereisung mit
Absturzgefahr, Lawinengefahr im Pistenbereich;
u.U. auch Liftstützen, wenn sturzgefährdet

- **Typische Gefahren:**

üblicherweise vorhandene Geländehindernisse, Buckel,
partiell vereiste oder einzelne apere Stellen, wechselnde
Schneeverhältnisse, Schneeverwehungen, Markierungsstangen,
Wegweiser, alle sichtbaren Hindernisse (die aber bei
bauartbedingter besonderer Verletzungsgefahr zu sichern sind)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Zu berücksichtigen sind im Einzelfall:

- die Größe der Gefahr
- der Grad der Erkennbarkeit
- die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen und
- die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen

Der VSP kann entsprochen werden durch:

- Warnung
- Absicherung
- Beseitigung
- Absperrung

VSP **zeitlich beschränkt** auf Dauer der Verkehrseröffnung
(= Betriebszeiten zzgl. übliche Abfahrtsdauer)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Verkehrssicherungspflicht neben / außerhalb der Piste?

- Verkehrssicherungspflicht im Pisten-Randbereich
- Keine Überspannung der Sorgfaltspflichten
- Verschiebung der Verantwortlichkeiten
- Keine Verkehrssicherungspflicht im freien Skiraum

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Zusammenfassung der Grenzen der Sicherungspflicht

- beschränkt auf den organisierten Skiraum
- innerhalb desselben mit unterschiedlicher Ausprägung
- auf Pisten (plus ca. 2 m Rand) nur bei atypischen Gefahren
- angemessene, objektiv erforderliche Maßnahmen genügen
- diese müssen zumutbar sein
- überzogene Anforderungen brauchen nicht erfüllt zu werden



Eigenverantwortlichkeit

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Eigenverantwortlichkeit

Grundsätzlich ist jeder selbst für seine Sicherheit verantwortlich (inkl. Verantwortung für Ausrüstung und Fahrtüchtigkeit).

Sorgfaltsregeln:

- FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder
- DSV-Tipps für Sesselliftfahrer
- DSV-Tipps für Schleppliftfahrer und
- DSV-Tipps zum Verhalten gegenüber Pistenraupen

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder

- **Rechtlicher Stellenwert:**
Sorgfaltsmaßstab zur Beurteilung von Ursache und Schuld in der Gerichtspraxis zur Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenverantwortlichkeit;
Gewohnheitsrecht
- **Persönlicher Geltungsbereich:**
Jeder Teilnehmer am alpinen Skisport; inkl. Snowboarder;
andere Wintersportler?
- **Sachlicher Geltungsbereich**
Geltung für alle Wintersportgeräte, die durch ihre Gleiteigenschaft und unter Ausnützung von Hangneigung und Schwerkraft eine dem Skifahren vergleichbare Abfahrt ermöglichen (Bremsen / Lenken / etc.)
- **Räumlicher Geltungsbereich**
Organisierter Skiraum + freier Skiraum + Sonderflächen (Fun-Parks)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

DSV-Tipps

Sicherheitsempfehlungen primär zum Eigenschutz, die neben den FIS-Verhaltensregeln als Maßstab zur Abgrenzung von Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht dienen.

- **DSV-Tipps für Sesselliftfahrer**
- **DSV-Tipps für Schleppliftfahrer**
- **DSV-Tipps zum Verhalten gegenüber Pistenraupen**

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Sonderfläche Fun-Park

Sicherheit im Fun-Park

- Professioneller Anlagenbau
- Fun-Park Abgrenzung
- Beschilderung
- Eigenverantwortlichkeit

Räumliche Abgrenzung zur Piste:

- Kein Pisten-Benutzer unfreiwillig in Fun-Park
- Schutz der Fun-Park-Benutzer vor (Pisten-)Skifahrern
- Ausreichende Sturzräume innerhalb Fun-Park

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Fun-Park Beschilderung

- Nur für Geübte
- Nur nach vorheriger Besichtigung
- Benutzung auf eigene Gefahr

Eigenverantwortlichkeit !

- Keine Kontrollpflicht für Zugang

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Sonderfläche Rennstrecke / Trainingsstrecke

(nicht: internationale Wettbewerbe wie Weltcuprennen o.ä.)

Vereinbarung (Haftungsfreistellungserklärung)

Räumliche Abgrenzung der Rennstrecke zur Piste

- Kein Pisten-Benutzer unfreiwillig in Rennstrecke
- Schutz der Rennläufer vor (Pisten-)Skifahrern
- Ausreichende Sturzräume innerhalb der Rennstrecke

Gelbe Warntafel: Gesperrt ! Rennen (Rennttraining)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Freeriding und andere Trendsportarten

Freeriding :

- Keine Ausweisung von „Freeride-Areas“
- „Freier Skiraum“:
auf eigene Gefahr, d.h. keine Verkehrssicherungspflicht

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Trendsportarten mit Wintersportspezialgeräten: (Airboarder, Snowtube, Snow-Runner, Snowfox, Snowbike ...)

Beförderung mit Aufstiegshilfen

- Keine Gefährdung der Betriebssicherheit
- Keine Probleme bei Ein- und Ausstieg
- Keine Probleme beim Befahren der Schleppspur bei SL

Pistenbenutzung

- Möglichkeit der Einhaltung der FIS-Regeln?
- Gefährdung anderer Pistenbenutzer?
- Sicherung des VSP vor „atypischen“ Gefahren?

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Tourengeher

3 Problemkreise:

- Aufstieg auf der Piste während Pistenbetrieb, d.h. Verstoß gegen FIS-Regel 7 (der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen). Kollisionsgefahr!
- Abfahrt nach Schließung/Sperrung der Pisten, d.h. der Tourengeher zieht Spuren in präparierte Piste
- Abfahrt während Pistenpräparierung
(v.a. Gefährdung durch Präparierung mit Seilwinden)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Pistenpflegegeräte (Pistenraupen)

Überblick über die gesetzlichen Grundlagen:

- DIN 30770 Pistenpflegegeräte - Sicherheitsanforderungen (04/2001)
+ Betriebsanleitung (des Herstellers)
 - Gemeinsame Bekanntmachung der (Bay.) Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern (11/1985):
"Motorisierte Schneefahrzeuge und Sicherheit auf Skiabfahrten ..."
 - Antrag auf Betriebsgenehmigung (z.B. Art. 12 Abs. 2 BayImSchG)
 - Betriebsgenehmigung mit Auflagen
 - BG-Regel 155 „Betrieb von Pistenpflegegeräten“(01/2004)
 - Betriebsanweisung des Betreibers
-
- FIS-Regeln (Regel 2 !)
 - DSV-Tipps zum Verhalten gegenüber Pistenraupen

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Einsatz während Skibetrieb

Keine atypische Gefahr

Einsatzfordernis ? (Einsatz wichtig oder nichtig?)

Sicherungs- und Warnmaßnahmen:

- Hinweisschild: „Achtung“ Pistengeräte im Einsatz“
- Einschalten der Rundumleuchte an der Pistenraupe
- Betätigen der akustischen Warneinrichtung an unübersichtlichen Stellen und bei sonstigen Sichtbeeinträchtigungen
- Aufstellen eines Warnschildes vor Skiwegen und anderen engen Pistenabschnitten
- Fallweise besondere Vorkehrungen (Flutterleinen zur Verkehrslenkung; durch Funkauslösung aktivierte stationäre Blinkleinrichtungen)
- ggf. Sperrung der Engstelle und Aufstellen eines Wachpostens

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Windbetrieb:

Atypische Gefahr -> Verkehrssicherungspflicht !

Besondere Sicherungs- und Warnmaßnahmen:

- Fachkommission zur Beurteilung der Gefahren vor Ort
- Sperrung des Pistenbereiches
(Warnschilder, Absperrzäune, Blinklichter)
- ggf. durch Anordnung der Gemeinde
- Warnschilder
Text: „Gesperrt ! Pistenpräparierung mit Seilwinden“
- Bekanntmachung (Veröffentlichung in Presse; Anschläge an Hütten ...)

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Motorschlitten (Skidoos, Snowmobiles)

- Genehmigungsvoraussetzungen (• Pistenraupen)
- Einsatz möglichst außerhalb der Piste
- Einsatzerfordernis - betriebliche Notwendigkeit?
- Sicherungs- und Warnmaßnahmen bei Einsatz auf Pisten:
Hinweisschild: „Achtung! Motorschlitten im Einsatz“
Möglichst am Rand der Piste und an übersichtlichen Stellen fahren
Einschalten der Rundumleuchte am Skidoo
Betätigen der akustischen Warneinrichtung an unübersichtlichen Stellen
und bei sonstigen Sichtbeeinträchtigungen
Aufstellen eines Warnschildes vor Skiwegen und engen Pistenabschnitten
Fallweise besondere Vorkehrungen (Flutterleinen zur Verkehrslenkung;
durch Funkauslösung aktivierte stationäre Blinkleinrichtungen)
ggf. Sperrung der Engstelle und Aufstellen eines Wachpostens

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

(Winter-) Rodelbahnen

Winterrodelbahnen sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Rodeln (Schlitten) vorgesehene und geeignete Strecken, die gekennzeichnet, kontrolliert, vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert und nach Möglichkeit präpariert werden.

- Beschilderung
- Sicherung vor atypischen Gefahren (Fußgänger = nicht atypisch)
- Sorgfaltspflichten: Fahren auf Sicht, angemessene Geschwindigkeit, Eigenverantwortlichkeit
- (Ski-)Pisten dürfen von Rodlern nicht benutzt werden

Haftungsrisiken im Wintersport

(mit aktueller Rechtsprechung)

Aktuelle Urteile aus Deutschland